



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 482- Rosellen, St. Antoniusstraße (Erweiterung Gartenhof) - und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2013 folgenden Beschluss gefasst :

Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V482 - Rosellen, St. Antoniusstraße (Erweiterung Gartenhof) - gemäß § 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, wird beschlossen.

Die Plangebietsfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Stadtbezirk 28 (Rosellen), Gemarkung Rosellen, Flur 8, Flurstücke 190 und 141, westlich der K 20 (St. Antoniusstraße) und südlich der K 30.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorzunehmen.

Grundlage für die o. g. Beschlüsse sind §§ 12 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch G. v. 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 482 - Rosellen, St. Antoniusstraße (Erweiterung Gartenhof) - mit Begründung liegt

in der Zeit vom 29.05.2013 bis einschließlich 14.06.2013

im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802 (Auskunft in Zimmer 3.800), zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

**Montag bis Mittwoch
Donnerstag**

**von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

Freitag

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während dieser Zeit können zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 482 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 22.05.2013 werden die o. g. Beschlüsse hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. W. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 22.05.2013

Napp
Bürgermeister